

**Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
Vernehmlassung vom 18.02. bis 26.05.2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : männer.ch – Dachverband Schweizer Männer- und Väterorganisationen

Abkürzung der Firma / Organisation : männer.ch

Adresse : Bahnhofstrasse 16, 3400 Burgdorf

Kontaktperson : Markus Theunert, Präsident

Telefon : 079 238 85 12

E-Mail : theunert@maenner.ch

Datum : 26. Mai 2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Zeile einfügen: Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren, Control C für Kopieren, Control V für Einfügen
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument **bis am 26. Mai 2015** an folgende E-Mail Adresse: genetictesting@bag.admin.ch

**Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
Vernehmlassung vom 18.02. bis 26.05.2015**

| Totalrevision GUMG | |
|--|---|
| <p>Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</p> | <p>Allgemeine Bemerkungen: Männer.ch ist als Dachverband Schweizer Männer- und Väterorganisationen die Stimme jener Fachleute, Engagierten und Interessierten, die aus Männersicht Beiträge zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Schaffung gerechter Geschlechterverhältnisse leisten. Aus dieser Perspektive konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme zum GUMG-Vernehmlassungsentwurf auf die Frage, ob der vorgeschlagene Umgang mit Massnahmen zur Feststellung von Elternschaft geschlechtergerecht ist (Art. 50, Art. 55).</p> <p>Hierbei kommen wir zum Schluss, dass der Entwurf die biologisch gegebene Asymmetrie – die Sicherheit, mit der eine Mutter über eine zweifelsfreie Gewissheit bezüglich des biologischen Vaters verfügt, ist naturgemäss wesentlich höher als umgekehrt – in weder notwendiger noch vertretbarer Weise zementiert und legitimiert. Dem grundsätzlichen Recht von Mutter, Vater und Kind, Gewissheit über die biologischen Beziehungen zu haben, wird nicht hinreichend Rechnung getragen. Als Grundsatz muss aus unserer Sicht gelten: Ein Recht auf Kenntnis der biologischen Verwandtschaft zwischen Eltern und Kind soll zu jedem Zeitpunkt existieren und grundsätzlich unabhängig des Willens des anderen Elternteils durchgesetzt werden können, sofern keine wirklich schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen. Wichtig: Männer.ch verbindet mit dieser Forderung nach Gewissheit über biologische Elternschaft/Vaterschaft keine unmittelbare Forderung hinsichtlich der Rechtsfolgen, welche hochkomplex und individuell sind und einer sorgfältigen Abwägung bedürfen, wie das Kindeswohl im Spannungsfeld von biologischer und sozialer Vaterschaft resp. Väterlichkeiten am besten gewährleistet werden kann. Es geht uns also nicht darum, eine Höherwertigkeit biologischer Vaterschaft gegenüber sozialer Vaterschaft zu behaupten, sondern einfach die Geltung eines Menschenrechts – die Kenntnis der eigenen Abstammung und Elternschaft – auch für Männer/Väter einzufordern.</p> |
| <p>Männer.ch</p> | <p>Wichtige Grundlagen im Zusammenhang mit der vorliegenden Fragestellung</p> <p>1. Menschenrechtliche Ausgangslage</p> <p>a. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung: Jedes Kind hat einen grundrechtlich geschützten Anspruch seine leiblichen Eltern zu kennen. Dieses Recht gilt unabhängig von seinem ehelichen Status und existiert unabhängig davon, ob die Kenntnis für eine rechtliche Zuordnung von Bedeutung ist. Ab dem 18. Altersjahr ist dieser verfassungsrechtlich geschützte Anspruch unbedingt, d.h. unabhängig von entgegenstehenden Interessen zu gewähren (zum Ganzen: BGE 134 III 241 E. 5.2.1; BGE 128 I 63 E. 3-5; vgl. auch Art. 7 Abs. 1 KRK; Art. 8 EMRK; Art. 10 Abs. 1 BV; BGE 125 I 257 E. 3c). Der Anspruch ist durch Art. 28 ZGB auch privatrechtlich gewährleistet und kann unter Berufung auf das darin gewährleistete Persönlichkeitsrecht auch gegenüber Privaten geltend gemacht werden (BGE 134 III 241 E. 5.3.1).</p> <p>b. Das Recht auf Kenntnis der biologischen Vaterschaft: Die Frage nach der Existenz eines Anspruchs auf Erforschung der eigenen Elternschaft wurde vom Bundesgericht noch nicht beantwortet. Allerdings hat das Luzerner Obergericht dieses Recht mit überzeugenden Gründen anerkannt. Der grundsätzliche Anspruch existiert unabhängig davon, dass gleichzeitig ein anderes rechtlich geschütztes Interesse geltend gemacht werden kann (im</p> |

**Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
Vernehmlassung vom 18.02. bis 26.05.2015**

| | <p>vorliegenden Fall hatte die Gewährung des Anspruchs keine Konsequenzen für die rechtliche Vaterschaft). Das Gericht stützte das Urteil u.a. mit gewichtigen Lehrmeinungen wie auch der Rechtsprechung des EGMR. Das Strassburger Gericht hat verschiedentlich festgestellt, dass es mit dem Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens unvereinbar ist, wenn eine gesetzliche Vaterschaftsvermutung der biologischen Wirklichkeit vorgeht. Zugleich ist eine Tendenz erkennbar, wonach die Bedeutung der genetischen Wahrheit kontinuierlich zunimmt (vgl. zum Ganzen: OGer LU 3B 12 33 vom 18.9.2012 E. 3.1. ff., in: FamPra 01/2013, 220 ff.; vgl. auch EGMR Kroon gg. die Niederlande [18535/91] vom 27.10.1994, §§ 40 f.).</p> <p>2. Entstehung und Anfechtung der (rechtlichen) Vaterschaft nach ZGB</p> <p>Die Vaterschaft entsteht bei verheirateten Eltern durch die Ehe zur Kindsmutter, durch Anerkennung, durch gerichtliche Feststellung oder Adoption (Art. 252 ZGB). Die biologische Vaterschaft ist rechtlich nur dann von Bedeutung, wenn die rechtliche Vaterschaft strittig ist oder das Kind keinen Vater hat.</p> <p>Die Vaterschaft des Ehemannes kann lediglich vom Vater selbst oder – wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat – vom Kind angefochten werden (Art. 256 Abs. 1 ZGB). Die Frist für die Anfechtung durch das Kind erlischt spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit. Diejenige für die Anfechtung durch den Vater dauert ein Jahr ab Kenntnis der Tatsache dass der Vater nicht das Kind ist, höchstens aber fünf Jahre. Ausnahmen aus wichtigen Gründen bleiben vorbehalten (Art. 256c ZGB). Wichtige Gründe sind namentlich für Beispiele wichtiger Gründe siehe: (vgl. BGE 5C.130/2003, E. 1). Die Vaterschaft durch Anerkennung kann durch innerhalb derselben Fristen durch jede beliebige Person angefochten werden (Art. 260c ZGB).</p> | | |
|--------------|--|---|---|
| Name / Firma | Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| Männer.ch | Art. 50 Abs. 1 | <p>Art. 50 Abs. 1 ist aus unserer Sicht unhaltbar. Als Grundsatz muss gelten: Ein Recht auf Kenntnis der biologischen Verwandtschaft zwischen Eltern und Kind – und damit auch ein Recht des Mannes auf Gewissheit über eine Vaterschaft – soll zu jedem Zeitpunkt existieren und grundsätzlich unabhängig des Willens des anderen Elternteils durchgesetzt werden können, sofern keine wirklich schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen.</p> <p>Die Annahme, dass Ungewissheit oder Falschannahmen bezüglich der Vaterschaft dem Familiensystem und Kindeswohl gedeihlicher sind als die Gewissheit, mutet höchst altertümlich an. Es ist weder ethisch noch rechtlich vertretbar, wenn der Gesetzgeber das Recht auf Gewissheit um biologische Elternschaft weniger hoch gewichtet als das Interesse des anderen Elternteils, Ungewissheit oder Falschannahmen aufrecht zu erhalten. Zudem sind die Folgen dieser Regelung im Auge zu halten: Das Wissen um</p> | Wir bitten den Bundesrat, den vorgebrachten Erwägungen mit einer geeigneten Anpassung des Art. 50 Abs. 1 angemessen Rechnung zu tragen. |

**Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
Vernehmlassung vom 18.02. bis 26.05.2015**

| | | | |
|-----------|-----------------|--|--|
| | | <p>biologische Elternschaft ist ein dermassen basales Grundbedürfnis, dass die Erfordernis der Zustimmung beider Elternteile faktisch nicht durchsetzbar ist und in der Konsequenz – insbesondere angesichts der niederschweligen Zugänglichkeit der entsprechenden Möglichkeiten – fast zur Wahl illegaler Methoden auffordert.</p> <p>Dieses Spannungsfeld kann und muss in einer reifen Gesellschaft nicht mit noch mehr Repression (vgl. Art. 55 Entwurf GUMG) aufgelöst werden, sondern indem das grundsätzliche Recht um Gewissheit gesetzlich anerkannt wird, im Umgang mit dieser Gewissheit aber besondere Sorgfalt und Differenziertheit (auch seitens Behörden) einverlangt und beigebracht wird.</p> <p>Männer.ch unterstützt deshalb auch Art. 50 Abs. 2, um die Abklärungen in Berücksichtigung der möglichen psychosozialen Folgen sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen.</p> | |
| Männer.ch | Art. 55° und b. | <p>Männer.ch lehnt die Kriminalisierung verunsicherter Väter ab, die sich mittels Vaterschaftstest – auch ohne Zustimmung der Kindsmutter – Gewissheit über ihre Vaterschaft zu erlangen versuchen. Es gilt das grundsätzliche Recht auf Wissen auf Gewissheit über die biologische Vaterschaft. Dass ein Betroffener trotz Nicht-Einverständnis der Mutter dieses Wissen erlangen will und einen Vaterschaftstest heimlich in Auftrag gibt, ist Ergebnis eines künstlich geschaffenen Zielkonflikts, der erst durch das nicht vertretbare (siehe oben) Erfordernis entsteht, wonach die Zustimmung beider Elternteile vorliegen müsse, um die Gewissheit über die Verwandtschaftsbeziehungen zu erlangen.</p> | |